

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	28.01.2015
-------------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	023/2015-9
Stand	29.12.2014

Betreff Anregung nach § 24 GO vom 09.12.2014 (Eingang 17.12.2014) betr.
Durchgangsverkehr Theisenkreuzweg

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und betrachtet die Angelegenheit damit als erledigt.

Sachverhalt

Zur beigefügten Anregung nach § 24 GO wird wie folgt Stellung genommen:

Auf die Vorlage-Nr. 232/2014-9 für die Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften am 29.04.2014 wird Bezug genommen.

Nachdem in der Vergangenheit durch die Polizei auf dem außerörtlichen Teil des Theisenkreuzweges vereinzelt Verkehrsordnungswidrigkeitsanzeigen wegen illegalen Befahrens des gesperrten Wirtschaftsweges gegen Pferdehalter/innen auf dem Weg zum oder vom „Sonnenhof“ und „Dobschleider Hof“ erteilt worden waren, wurden die fraglichen Verkehrsverhältnisse überprüft.

Dabei wurde im straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahren am 21.11.2013 festgestellt, dass die Beschilderung auf der Verlängerung des Theisenkreuzweges so anzupassen war, dass auch der Anliegerverkehr zum „Sonnenhof“ und „Dobschleider Hof“ legal möglich ist.

Zu diesem Zweck wurden nachfolgend im fraglichen Wegeabschnitt die am VZ 260 StVO (Verbot für Krafträder, Kleinkrafträder, Mofas sowie Kraftwagen und mehrspurige Kraftfahrzeuge) vorhandenen Zusatzzeichen „landwirtschaftlichen Verkehr frei“ gegen die Zusatzzeichen „Anlieger frei bis Sonnenhof“ bzw. „Anlieger frei bis Dobschleider Hof“ getauscht.

Durch die Änderung der Zusatzzeichen wurde somit lediglich die Legalisierung des berechtigten Anliegerverkehrs zu den beiden Höfen; aber keine Öffnung des Theisenkreuzweges für den Durchgangsverkehr vorgenommen. Erkenntnisse, dass sich durch die Anpassung der Zusatzbeschilderung eine wesentliche Veränderung der Verkehrsverhältnisse ergeben hätte, liegen weder dem Bürgermeister noch der Polizei vor.

Sofern die beantragten Finanzmittel zur Beschaffung eines Seitenradarmessgerätes im Rahmen der anstehenden Haushaltsberatungen zur Verfügung gestellt werden, hat der Bürgermeister jedoch keine Bedenken auch im innerörtlichen Bereich des Theisenkreuzweges Erhebungen zum Geschwindigkeitsverhalten vorzunehmen. Sollte sich hieraus eine Handlungsgrundlage ergeben, wird die Verwaltung weitergehende straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen prüfen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung